

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 567.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Mai 1818., die Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres betreffend.

Da über verschiedene in den bisherigen Verordnungen unentschieden gebliebene Verhältnisse der beurlaubten Offiziere, Anfragen geschehen, so setze Ich folgendes hierüber fest: Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres auf lange, oder unbestimmte Zeit, für das militairische Dienstverhältniß verbunden sind, habe Ich beschloffen, keinen Offizier des stehenden Heeres unbestimmten, oder mehr als sechsmonatlichen Urlaub in Privatangelegenheiten künftig zu erteilen. Auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere sollen aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurückzukehren. Wenn sie bereits sechs Monate und darüber, mit unbestimmten Urlaub abwesend sind, so wird ihnen hierzu noch eine Frist von drei Monaten zugestanden; denjenigen, welche von Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht sechs Monate abwesend sind, soll gestattet seyn, die Abwesenheit überhaupt auf neun Monate auszudehnen. Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere ausscheiden.

Die kommandirenden Generale haben hierüber unter Einreichung der Verzeichnisse solcher Offiziere zu seiner Zeit zu berichten.

Wegen der Offiziere, welche zum Besuch einer Universität, oder um bei einem Landeskollegio sich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14ten August 1816., jedoch wird auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt. Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub erteilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr vom Urlaub nach dem 15ten erfolgt, insofern Ich in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich anders bestimme. Das Natural-Quartier am Garnisonorte, bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem er den Urlaub antritt; außer dem Garnisonorte steht ihm kein Natural-Quartier zu. Offiziere, welche in Dienstangelegenheiten reisen, und Natural-Quartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres

Inhaltung 1819.

24

Auf-

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Dezember 1819.)